



Marktgemeinde

Breitenfurt

2384 Breitenfurt, Hirschentanzstraße 3

Pol. Bezirk: Mödling

Land: NÖ

Richtlinien für die Vergabe von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen für umweltrelevante Investitionen

ZIELSETZUNG

Durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energieträger gefördert werden. Die Marktgemeinde Breitenfurt leistet damit einen Beitrag zur im Pariser Abkommen von 2021 fixierten CO₂-Reduktion. Ferner soll ein Anreiz zur ökologischen Regenwassernutzung geschaffen werden.

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Festgehalten wird, dass bei der Antragstellung für mehrere umweltrelevante Investitionen nur ein Antrag pro Kalenderjahr, und zwar derjenige, der das höchste Förderausmaß aufweist, berücksichtigt wird. Förderungen werden nur für die Sanierung jener Hausbestände gewährt, die **mindestens 10 Jahre** alt sind. Für die Berechnung gilt das Datum der Benützungsbewilligung.

Der/die Förderungswerber/in muss nachweisbar die von der Marktgemeinde Breitenfurt angebotene Energieberatung oder eine Beratung des Landes NÖ in Anspruch genommen haben.

Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses erfolgt nach Vorlage von Kopien der Rechnungen und eines Nachweises der Zahlung. Aus dieser müssen die rechnungslegende Firma, das Rechnungsdatum, die Rechnungsnummer und der Adressat, der mit dem/der Förderungswerber/in ident sein muss, KLAR ersichtlich sein.

An die
Marktgemeinde Breitenfurt
Hirschantanzstraße Nr. 3
2384 Breitenfurt

ANSUCHEN

um Zuerkennung eines Investitionszuschusses für:

.....

Förderungswerber/in:

Name(n):.....Tel.Nr.....

Anschrift:.....
(Straße) (PLZ) (Ort)

Kreditinstitut:.....BIC:.....

IBAN:.....lautend auf:.....

Erklärung des Antragstellers:

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Förderungsbeträge, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, jederzeit zurückgefordert werden können.

Ich stimme zu, dass alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden Daten automationsunterstützt verarbeitet und den mit der Durchführung und Überprüfung der Förderung befassten Dienststellen und Institutionen übermittelt werden dürfen.

Breitenfurt, am.....

Unterschrift Förderungswerber/in

Die Energieberatung wurde am..... in Anspruch genommen.

Der/Die Energieberater/in

Bestätigungen der Marktgemeinde Breitenfurt:

Die angeführte Investition wurde in Übereinstimmung mit der aktuell gültigen Bauordnung getätigt.

Es wird bestätigt, dass das zu fördernde Objekt in der KG
KGNr.:.....EZ.....Grundstücksnr.:..... als Wohnhaus mit.....
Wohnungseinheit(en) gewidmet und für die dauernde Bewohnung bestimmt ist.

Eine Überprüfung der Baumaßnahme/Investition wurde am durch das Bauamt durchgeführt.

Bauamt

Es wird bestätigt, dass der/die Förderungswerber/in ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Breitenfurt hat.

Bürgerservice

Rechnungsprüfung & Auszahlung

Die saldierten Rechnungen wurden vorgelegt und geprüft.

Anerkannte Investitionskosten:.....

Förderungsbetrag:.....

Der Kassenverwalter:

Zur Zahlung angewiesen am

Der Bürgermeister

Förderungswürdige, umweltrelevante Investitionen im Rahmen der Althausanierung

1. Thermische Gebäudesanierungen

a. Isolierungen

Dazu zählen insbesondere Wärmeschutz von Außenwänden, Isolierung der obersten Geschosßdecke und Kellerdecke/erdberührter Boden.

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile. Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144, oder Baumeister, etc.) zu berechnen und zu dokumentieren. Die durchgeführten Verbesserungen sind durch Kopien der Originalrechnungen nachzuweisen.

Die einzuhaltenden Dämmwerte (U-Werte) der sanierten Gebäudeteile richten sich immer nach den aktuell gültigen Bestimmungen und Förderkriterien des Landes NÖ.

Förderungshöhe: **10 % der Kosten, jedoch maximal € 600,--**
Hinweis: Es ist eine **Bauanzeige** erforderlich.

b. Einbau von Fenstern mit Isolierverglasung im Rahmen der Althausanierung

Die in der OIB-Richtlinie 6 in der jeweilig gültigen Fassung angegebenen U-Werte müssen erreicht bzw. unterschritten werden. Eine U-Wertverbesserung muss vorgelegt werden. Die Berechnung kann auch durch den Energieberater durchgeführt werden.

Förderungshöhe: **10 % der Kosten, jedoch maximal € 600,--**
Hinweis: Wird die Größe der Fenster nicht verändert, ist eine **Bauanzeige** erforderlich.

Bei Veränderung der Fensterdimension ist eine **Baubewilligung** einzuholen.

2. Errichtung von Biomasseheizungen

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

a. Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

b. Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

c. Kachelofen-Ganzhausheizungen - das sind meist Kachelöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung).

Förderungshöhe: **10 % der Kosten, jedoch maximal € 500,--**
Hinweis: Die Anlage ist **meldepflichtig**.

3. Photovoltaikanlagen

Förderungshöhe: **10 % der Kosten, jedoch maximal € 350,--**
Hinweis: Die Errichtung der Anlage ist **melde-, anzeige- und bewilligungsfrei**.

4. Solaranlagen für Warmwasserbereitung

Förderungsvoraussetzung: mind. 4 m² Kollektorfläche und ein Warmwasserboiler mit mindestens 300 Liter Inhalt.

Förderungshöhe: **10 % der Kosten, jedoch maximal € 400,--**
Hinweis: Die Errichtung der Anlage ist **melde-, anzeige- und bewilligungsfrei**.

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

5. Solaranlagen für Warmwassererzeugung und zur teilsolaren Raumheizung

Förderungsvoraussetzung: mind. 15 m² Kollektorfläche (mindestens 12 m² bei Vakuumkollektoren) und ein Warmwasserboiler mit mindestens 300 Liter Inhalt.

Förderungshöhe: **10 % der Kosten, jedoch maximal € 500,--**
Hinweis: Die Errichtung der Anlage ist **melde-, anzeige- und bewilligungsfrei**.

6. Die Errichtung von Anlagen zur Regenwassernutzung

Förderungshöhe: **10 % der Kosten, jedoch maximal € 300,--**
Hinweis: Die Errichtung ist **meldepflichtig**.

7. Nutzung von Umweltenergie (z.B. Wärmepumpen) zur Beheizung und Warmwasserbereitung

Gefördert werden Luft-Wärme-Pumpen, Erdreich-Wasser und Wasser-Wasser-Wärmepumpen in Kombination mit Fußboden- oder Wandheizung (bivalenter Heizungsbetrieb nur mit erneuerbaren Energieträgern), Jahresarbeitszahl größer 4, berechnet nach VDI-Richtlinie 4650.

Förderungshöhe: **10 % der Kosten, jedoch maximal € 500,--**
Hinweis: Die Errichtung der Anlage ist **melde-, anzeige- und bewilligungsfrei**.